
Vorsitz: Albanien**1279. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 3. September 2020 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)

Beginn: 10.10 Uhr
Unterbrechung: 13.00 Uhr
Wiederaufnahme: 15.10 Uhr
Schluss: 18.30 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter I. Hasani

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte der Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates während der COVID-19-Pandemie.

Der Vorsitzende begrüßte den neuen Ständigen Vertreter Belgiens bei der OSZE, S. E. Botschafter Didier Nagant de Deuxchaisnes, die neue Ständige Vertreterin der Europäischen Union bei der OSZE, I. E. Botschafterin Rasa Ostrauskaite, den neuen Ständigen Vertreter Usbekistans bei der OSZE, S. E. Botschafter Abat Fayzullaev, und die neue Ständige Vertreterin Lettlands bei der OSZE, I. E. Botschafterin Katrina Kaktina.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: PRÜFUNG DER ZUSAMMENARBEIT DER OSZE
MIT DEN KOOPERATIONSPARTNERN IN ASIEN

Vorsitz, Vorsitz der Gruppe für die OSZE-Kooperationspartner in Asien (Slowakei) (PC.DEL/1132/20 OSCE+), Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/113/20/Corr.1 OSCE+), Afghanistan (Kooperationspartner) (PC.DEL/1121/20 OSCE+), Australien (Kooperationspartner), Japan (Kooperationspartner), Republik Korea (Kooperationspartner), Thailand (Kooperationspartner), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und

Herzegovina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Armenien, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1161/20), Russische Föderation (PC.DEL/1123/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1122/20), Türkei (PC.DEL/1126/20 OSCE+), Kasachstan (PC.DEL/1128/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich

Punkt 2 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim*: Ukraine (PC.DEL/1127/20), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/1166/20), Schweiz (PC.DEL/1143/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1124/20), Türkei, Kanada (PC.DEL/1125/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/1130/20), Ukraine
- (c) *Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch Internetplattformen in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Russische Föderation (PC.DEL/1129/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1133/20)
- (d) *Zwölfter Jahrestag des Beginns der militärischen Großoffensive der Russischen Föderation gegen Georgien*: Georgien (PC.DEL/1150/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1134/20), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1167/20), Tschechische Republik (auch im Namen von Bulgarien, Estland, Irland, Kanada, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika) (PC.DEL/1156/20 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1155/20), Russische Föderation (PC.DEL/1135/20)
- (e) *81. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkriegs*: Russische Föderation (PC.DEL/1151/20), Belarus (PC.DEL/1142/20 OSCE+), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1163/20), Frankreich (PC.DEL/1141/20 OSCE+), Polen, Vereinigtes Königreich, Litauen (PC.DEL/1137/20 OSCE+)
- (f) *Angriffe auf das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit in Belarus*: Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und

Liechtenstein; sowie mit Andorra) (PC.DEL/1162/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1138/20), Vereinigtes Königreich (auch im Namen Kanadas), Schweiz, Norwegen, Belarus (PC.DEL/1145/20 OSCE+)

- (g) *Internationaler Tag der Opfer des Verschwindenlassens am 30. August 2020*: Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) (PC.DEL/1168/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1136/20), Vereinigtes Königreich, Schweiz (auch im Namen von Island, Liechtenstein und Norwegen) (PC.DEL/1144/20 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/1153/20), Turkmenistan, Belarus, Russische Föderation (PC.DEL/1152/20)
- (h) *Vergiftung von A Nawalny*: Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/1165/20), Norwegen, Kanada, Vereinigtes Königreich, Schweiz (PC.DEL/1147/20 OSCE+), Russische Föderation, Ukraine (PC.DEL/1154/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1139/20), Deutschland (Anhang 1)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1375 (PC.DEC/1375) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Andorra und Georgien) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *OSZE-weite Konferenz des Vorsitzes 2020 zu Cyber-/IKT-Sicherheit am 7. und 8. September 2020 in Wien und über Videokonferenz und OSZE-weite Antiterrorismus-Konferenz des Vorsitzes 2020 am 14. und 15. September 2020 in Wien und über Videokonferenz*: Vorsitz

- (b) *1278. Sonderplenarsitzung des Ständigen Rates am 28. August 2020: Vorsitz*
- (c) *Botschafterklausur am 28. und 29. September 2020 in Niederösterreich: Vorsitz*

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES SEKRETARIATS**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Sekretariats: beauftragter Funktionsträger/Generalsekretär*
- (b) *Verteilung eines Inter-Office-Memorandums zum neuesten Stand der Reaktion der OSZE auf COVID-19 an die Personalangehörigen des OSZE-Sekretariats: beauftragter Funktionsträger/Generalsekretär*
- (c) *Teilnahme des beauftragten Funktionsträgers/Generalsekretärs am Strategischen Forum Bled am 31. August 2020 in Bled (Slowenien): beauftragter Funktionsträger/Generalsekretär*
- (d) *Virtuelles Treffen des Sonderbeauftragten und Koordinators der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels mit hochrangigen finnischen Amtsträgern am 2. und 3. September 2020: beauftragter Funktionsträger/Generalsekretär*
- (e) *Ausschreibung des Dienstpostens des Leiters der OSZE-Mission in Montenegro: beauftragter Funktionsträger/Generalsekretär*
- (f) *Arbeit des OSZE-Sekretariats ohne Generalsekretär: Russische Föderation (Anhang 2), Vorsitz, beauftragter Funktionsträger/Generalsekretär*

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Samarkand Human Rights Web Forum zum Thema „Jugend 2020 – weltweite Solidarität, nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte“ am 12. und 13. August 2020 in Samarkand (Usbekistan): Usbekistan*
- (b) *Parlamentswahl in Montenegro am 30. August 2020: Montenegro (PC.DEL/1140/20 OSCE+), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Moldau) (PC.DEL/1164/20), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/1148/20 OSCE+)*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 17. September 2020, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

1279. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1279, Punkt 2 (h) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DEUTSCHLANDS**

Herr Vorsitzender,

da mein russischer Kollege in seinen Ausführungen Deutschland erwähnt hat, möchte ich von meinem Recht auf Erwiderung Gebrauch machen.

Herr Alexej Nawalny ist auf Wunsch seiner Familie seit dem 22. August 2020 in Berlin in medizinischer Behandlung.

Herr Nawalny war zuvor in Russland erkrankt. Herr Nawalny ist in Omsk (Russland) behandelt worden und hat dort Symptome einer Vergiftung gezeigt, bevor die deutsche Regierung aus humanitären Gründen seine Verlegung nach Deutschland ermöglicht hat.

Das behandelnde Krankenhaus, die Charité in Berlin, hat spezialisierte Toxikologen der Bundeswehr mit der Untersuchung verschiedener Proben von Herrn Nawalny beauftragt. Dieses Speziallabor der Bundeswehr hat einen klaren Befund geliefert: Alexej Nawalny wurde Opfer eines Verbrechens, nämlich eines Angriffs mit einem chemischen Nerven-kampfstoff der Nowitschok-Gruppe. Dieses Gift lässt sich zweifelsfrei in den Proben nachweisen.

Die Bundesregierung hat den Botschafter der Russischen Föderation in Deutschland am Nachmittag des 2. September im Auswärtigen Amt über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet. Wir haben ihm unmissverständlich die Aufforderung der Bundesregierung übermittelt, dass die russische Regierung die Hintergründe dieser nun nachweislichen Vergiftung von Alexej Nawalny vollumfänglich und in voller Transparenz aufklärt. Es stellen sich sehr schwerwiegende Fragen, die nur die russische Regierung beantworten kann und die die russische Regierung beantworten muss.

Wir wissen aufgrund der toxikologischen Untersuchungen, dass die Ursache der Erkrankung von Herrn Nawalny ein Angriff mit einem chemischen Nerven-kampfstoff gewesen ist.

Das Chemiewaffen-Übereinkommen verbietet jeden Einsatz chemischer Waffen. Wir haben daher die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die OVCW, in Den Haag über die toxikologischen Untersuchungsergebnisse informiert. Ebenso haben wir unsere

Partner in der Europäischen Union und der NATO auf den dafür vorgesehenen Kanälen informiert und über die neuen Erkenntnisse ins Bild gesetzt.

Die Bundesregierung verurteilt diesen Angriff auf das Leben von Alexej Nawalny auf das Allerschärfste.

Ich bitte meinen verehrten russischen Kollegen, sich nicht in haltlosen Spekulationen über alternative Handlungsabläufe zu ergehen. Die russische Regierung sollte vielmehr alles in ihrer Macht Stehende tun, um diese schreckliche Tat schnellstmöglich aufzuklären und die Täter zu identifizieren.

Die Bundesregierung hofft weiterhin auf eine vollständige und baldige Genesung von Alexej Nawalny.

Ich bitte darum, dass dieses Statement in das Journal des Tages aufgenommen wird.

1279. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1279, Punkt 5 (f) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir sehen uns gezwungen, auf eine grobe Verletzung des Protokolls unserer Organisation und der gängigen internationalen Praxis durch das Sekretariat der OSZE hinzuweisen. Am 2. September gab die Ständige Vertretung der Europäischen Union bei der OSZE bekannt, dass die neue Ständige Vertreterin der Europäischen Union Rasa Ostrauskaite der Direktorin des Konfliktverhütungszentrums des OSZE-Sekretariats Tuula Yrjölä ihr Beglaubigungsschreiben überreicht habe. Unseres Wissens haben es ihr der Ständige Vertreter Belgiens und die Ständige Vertreterin Lettlands bereits gleichgetan und beabsichtigen weitere Ständige Vertreter, dies in den nächsten Tagen zu tun.

Im Einklang mit den Regeln unserer Organisation sollten neue Ständige Vertreter ihr Beglaubigungsschreiben beim Antritt ihrer Funktion in Wien jeweils persönlich dem Generalsekretär der OSZE überreichen. Das Sekretariat hat im Oktober 2019 eine eigene Klarstellung dazu abgegeben (SEC.GAL/76/19/Rev.1 vom 23. Oktober 2019). Ich darf hier auch den Beschluss des Ministerrats von Sofia über die Rolle des Generalsekretärs der OSZE zitieren (MC.DEC/15/04), laut der „der Generalsekretär seine Autorität aus den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten bezieht.“ Dementsprechend impliziert die Überreichung des Beglaubigungsschreibens an den Generalsekretär, der durch einen einvernehmlichen Beschluss aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten bestellt werden sollte, dass der neue Leiter einer diplomatischen Mission die grundlegenden Prinzipien der Arbeit unserer Organisation akzeptiert, unter denen die souveräne Gleichheit aller Teilnehmer das wichtigste ist.

Angesichts der unschönen Lage, die sich in der OSZE ergeben hat, als die Teilnehmerstaaten daran scheiterten, die Kontinuität einer angemessenen Führung des Sekretariats zu gewährleisten, hat der Vorsitz beschlossen, der Direktorin des Konfliktverhütungszentrums (KVZ), Botschafterin Yrjölä, provisorisch technische Führungsaufgaben zuzuweisen. In einem Schreiben vom 17. Juli (CIO.GAL/122/20) gab der Vorsitz bekannt, dass die Direktorin des KVZ vom 19. Juli an bis zur Bestellung eines neuen Generalsekretärs die „wesentlichen Funktionen“ des Generalsekretärs der OSZE ausüben würde. In besagtem Schreiben wurde ferner klargestellt, dass unter diesen Funktionen die „Gewährleistung der unterbrechungsfreien Verwaltung der Personal-, Finanz- und Materialressourcen der OSZE“ zu verstehen seien. Mitnichten schließt dies Aufgaben der politischen Vertretung der

Organisation ein; diese dürfen einzig und allein von einem ordnungsgemäß durch Beschluss aller OSZE-Teilnehmerstaaten bestellten Generalsekretär ausgeübt werden.

Neue Ständige Vertreter sollten daher ihr Beglaubigungsschreiben dem Generalsekretär überreichen, sobald dieser ordnungsgemäß bestellt ist und sein Amt angetreten hat. Wir haben dem OSZE-Vorsitz unsere Sicht der Dinge gesondert dargelegt.

Wir würden vom Vorsitz und vom Sekretariat gerne Erklärungen dazu bekommen, warum es zu der vorgenannten Verletzung des Protokolls gekommen ist. Haben wir davon auszugehen, dass die Europäische Union der Meinung war, da sie kein OSZE-Teilnehmerstaat sei, stehe es ihr zu, die in der Organisation geltenden Regeln und die internationale Praxis nicht zu beachten?

Wir fordern den Vorsitz auf, alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat der OSZE die Regeln unserer Organisation penibel einhält. Dies ist für die Autorität und das wirksame Funktionieren der OSZE von höchster Bedeutung.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.



1279. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1279, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1375
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN
AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Januar 2021 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/48/20 vom 1. September 2020 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 468 600 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Januar 2021 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1375
3 September 2020
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Januar 2021) angeschlossen, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme abseits der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Seiten des internen Konflikts in der Ukraine – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – im Hinblick auf dessen Beilegung betrachtet.

Wir bekräftigen, dass das Mandat samt dem Einsatzort der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Dieser Beschluss beruhte auf der Einladung der Russischen Föderation, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen worden war. Die organisatorischen Modalitäten ihrer Arbeit sind im Mandat der Gruppe der OSZE-Beobachter festgelegt und sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachtern den Aufenthalt auf russischem Hoheitsgebiet zu gewähren und ukrainische Grenz- und Zollbeamte an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS
ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine unterstreicht, wie schon so oft, die Bedeutung einer substanziellen und breit angelegten OSZE-Beobachtung am Abschnitt der ukrainisch-russischen Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, die ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE samt der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Als Teil der Umsetzung dieser Bestimmung muss das Mandat der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ ausgeweitet werden. Das wird wesentlich zu einer dauerhaften Deeskalation und friedlichen Lösung der Lage in der Region Donbass der Ukraine beitragen.

Wir fordern die Russische Föderation erneut auf, der Ausweitung des Mandats der Grenzbeobachtermision auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, zuzustimmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation das nach wie vor nachdrücklich ablehnt. Diese beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, seine Intervention in der Region Donbass der Ukraine fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen sowie von Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland immer wieder eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Die Delegation der Ukraine erinnert daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen um Erklärungen für die von der Sonderbeobachtermission der OSZE in diesen Jahren verzeichnete Präsenz moderner russischer Waffen und militärischer Ausrüstung, darunter elektronische Kampfsysteme, in den vorübergehend besetzten Teilen des Donbass geantwortet hat.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze durch die OSZE entlang der vorübergehend besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS
ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Deutschlands übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertretung der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und Bewegungsfreiheit der Beobachtermission hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir sehen keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russischen Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate und würden eine Verlängerung um einen längeren Zeitraum unterstützen, was die Kontinuität und Kohärenz der Mission erhöhen würde.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹ und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und Andorra schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1375
3 September 2020
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS
ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte auch das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir teilen voll und ganz die Auffassung der Europäischen Union und anderer, die die Einrichtung einer echten umfassenden Beobachtung des gesamten Abschnitts der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, der nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert wird, sowie die Wiederherstellung der vollen Kontrolle der Ukraine über diese Grenze für unverzichtbar halten.

Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss an, möchten jedoch erneut betonen, dass der begrenzte Einsatzbereich der Mission ebenso wie die übermäßigen Einschränkungen, die ihr vom Gastland vorgeschrieben werden, darauf hinauslaufen, dass sie weit von der umfassenden Grenzbeobachtung entfernt ist, die in den Minsker Vereinbarungen vorgesehen war.

Die Mission ist über eine Distanz von 400 Kilometern der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die außerhalb der Kontrolle durch die ukrainische Regierung liegt, nur an zwei Kontrollposten präsent; und sogar an diesen beiden Kontrollposten ist ihre Bewegungsfreiheit rigoros eingeschränkt. Dieser Umstand hindert sie daran, bestimmte Kategorien von Grenzübertritten (wie etwa Personen in militärisch aussehender Kleidung) und die Züge am Grenzübergang Gukowo zu beobachten. Die Beobachtungstätigkeit der Mission wird darüber hinaus auch durch Russlands Weigerung erschwert, den Beobachtern die Verwendung von Beobachtungsinstrumenten wie Ferngläsern zu erlauben.

Das Vereinigte Königreich schließt sich den vielen an, die Russland auffordern, alle unzulässigen Einschränkungen der Beobachtermission aufzuheben und seinen Widerstand gegen die Ausweitung der Mission auf den gesamten unkontrollierten Grenzabschnitt zu beenden. Erneut stellen wir fest, dass es wichtig ist, dass die Sonderbeobachtermission vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Grenze, hat.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit die unerschütterliche Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich ihrer Hoheitsgewässer bekräftigen.

Ich bitte darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS
ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass Russland nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zum Großteil keine Kontrolle hat.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland ist die Mission nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfang Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung seiner Stellvertreter in der Ostukraine beteiligt ist oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Schaffung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung Russlands, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise einmal mehr, dass Moskau nicht willens ist, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1375
3 September 2020
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS
ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada ist fest davon überzeugt, dass ein umfassendes und substanzielles Mandat für die OSZE-Beobachtermission auch die russische Seite der Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der Regionen Donezk und Luhansk umfasst. Das Ersuchen um eine Ausweitung des Mandats auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, wurde von den Teilnehmerstaaten – mit Ausnahme eines einzigen - wiederholt vorgebracht. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmision der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Da zwischen der Überwachung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze ein enger Zusammenhang besteht, erneuert Kanada seine Forderung, den OSZE-Beobachtern die zur Erfüllung ihres Mandats nötige Bewegungsfreiheit zuzugestehen – mit Garantien für den sicheren und ungehinderten Zugang der SMM zu allen Abschnitten der Grenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, und für den Zugang der Beobachtermission zu den aktuellen Grenzübergängen, um Bewegungen wirksamer zu beobachten. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“